Beilage 991/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000)

(Landtagsdirektion: L-282/2-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Anpassungen an das Bundesrecht (insbesondere an die BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375, die 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, die 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123, die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127, sowie die Änderung des Mutterschutzgesetzes durch BGBl. I Nr. 153/1999) und damit auch an einschlägige EU-Richtlinien.

2. Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende Neuerungen:

a) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- Besoldungsrechtliche Auswirkungen des durch die Oö. LBG-Novelle 2000 geschaffenen "Sabbaticals" und der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

- Hemmung der Vorrückung bei Wegfall der Verwendung auf einem mit einer Spitzendienstklasse bewerteten Dienstposten durch eine Verwendungsänderung oder Versetzung.

- Wegfall der Ergänzungszulage für Beamte bei Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe.

- Eigene Fristenberechnung der vollendeten Dienstzeit für Jubiläumszuwendung und Treuebelohnung.

- Koppelung der Treuebelohnung an den Bezug der Leistungszulage.

- Gleichstellung der Ausbildungszeiten nach dem Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) mit dem Präsenz- und Zivildienst.

b) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- Begleitregelung für den Waisenversorgungsgenuss wegen Änderung bei der Kinderzulage.

- Pensionserhöhung für Landesbeamte für das Jahr 2000.

c) Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994:

- Die Bestellung und Weiterbestellung von Leitern nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 hat jeweils befristet auf fünf Jahre zu erfolgen.

- Beurteilung des Erfolgs der Funktionsausübung unter Berücksichtigung von vereinbarten bzw. vorgegebenen Zielen.

- Ausdrückliche Regelung der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung.

d) Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes:

- Schaffung der Möglichkeit, Karenzurlaub zwischen Mutter und Vater zweimal (bisher einmal) zu teilen.

- Schaffung der Möglichkeit, aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat gleichzeitig - Vater und Mutter - in Anspruch zu nehmen, jedoch ohne Erhöhung des bisherigen gesetzlichen Anspruchs auf Karenzurlaub.

- Schaffung der Möglichkeit, Karenzurlaub in der Dauer von drei Monaten für einen späteren Zeitpunkt aufzuschieben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres (bzw. Schuleintritt) zu verbrauchen.

- Recht der (des) Karenzierten auf Information über wichtige Betriebsgeschehnisse während des Karenzurlaubs (Umstrukturierungen; Weiterbildungsmaßnahmen).

- Einführung flexiblerer Meldefristen.

- Erleichterungen von Karenzurlaub im Fall der Adoption eines Kindes.

e) Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998:

- Anpassung an das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer hinsichtlich Ruhen der Mitgliedschaft zur Dienstnehmerschutzkommission und an die Neuerungen in der Oö. LBG-Novelle 2000.

- Anpassung an neue Richtlinien des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

f) Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988:

- Erweiterung des Schulleiter-Auswahlverfahrens für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen um ein zusätzliches Auswahlkriterium.

g) Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes:

- Judikaturbedingte Konkretisierung des Geltungsbereichs des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes.

h) Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes:

- Es handelt sich um eine Berichtigung des Datums des Inkrafttretens des durch die oö. Pensionsreform 1999 eingeführten § 5 Abs. 4.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstsrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

a) Oö. Landes-Gehaltsgesetz:

- Durch den Wegfall der überwiegenden Unterhaltsleistung bei sonstigen Kindern bei Gewährung der Kinderzulage kommt es zu einer minimalen Mehrbelastung.

- Durch die Hemmung der Vorrückung im § 10 Abs. 1 Z. 4 und die Nichtgewährung einer Ergänzungszulage bei Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe sind Einsparungen zu erwarten.

- Die übrigen Bestimmungen verhalten sich voraussichtlich kostenneutral.

b) Die in der Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes vorgesehene zusätzliche Anhebung der Pensionen der Landesbeamten um einen gewissen Prozentsatz bzw. einen Sockelbetrag verursacht eine jährliche Mehrbelastung für das Land in der Höhe von 1,000.000,-- Schilling.

c) Durch die Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

d) Da die Dauer des Karenzurlaubs an sich (mit Ausnahme der Adoptionsfälle) durch die Anpassung des Oö. Mutterschutzgesetzes an das Bundesrecht (BGBl. I Nr.153/1999) nicht erhöht wird, sind - abgesehen von dem mit der Flexibilisierung verbundenen Vollzugsmehraufwand - keine finanziellen Mehrkosten zu erwarten. Die Ausdehnung des Karenzurlaubs bei Adoptionen fällt auf Grund der geringen Anzahl der Adoptionsfälle (laut Schätzungen des Bundes fallen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999 im Bundesdienst pro Jahr zusätzlich zehn Adoptionsfälle mit Karenzurlaub an) im Landesdienst kaum in Betracht.

e) Die Änderungen des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998, des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988 und des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes bewirken keine Mehrkosten.

IV. EU-Konformität:

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

Die Änderungen bei der Berechnung des Vorrückungsstichtags im Oö. Landes-Gehaltsgesetz erfolgen in Umsetzung von EuGH-Judikatur und gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Art. 39, [ex Art. 48] EGV, Diplomanerkennung).

Die Novellierung des Oö. MSchG dient der Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EBG geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145/4.

Die Änderung des Oö. LBSG bezweckt die Umsetzung neuer EU-Richtlinien zum Schutz der Dienstnehmer vor gefährlichen Arbeitsstoffen, Arbeitsmitteln usw.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu Art. I Z. 15, 20, 26, 31, 32, 35 und 38 (§ 12 Abs. 4 Z. 2; § 13 Abs. 10 Z. 2; § 15a Abs. 1; § 22 Abs. 2a Z. 2; § 16 Abs. 9; § 21 Abs. 6; § 22 Abs. 4 Z. 1; § 26 Abs. 3 Z. 2; § 30a Abs. 6 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zitatanpassungen (vgl. die Änderung des Oö. MSchG und Erlassung des Oö. EKUG 2000).

Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 1 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Abs. 1 Z. 5 stellt klar, dass bei "sonstigen Kindern" das Erfordernis der überwiegenden Unterhaltsleistung wegfällt und eine Kinderzulage bereits dann gebührt, wenn das sonstige Kind dem Haushalt des Beamten angehört.

Zu Art. I Z. 2, 4, 5, 8, 23, 36 und 41 (§§ 5, 9, 10, 11, 15a, 27 und 113 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zu diesen Bestimmungen wird jeweils die fehlende Überschrift eingefügt.

Zu Art. I Z. 3 und 9 (§§ 5 Abs. 1 letzter Satz und 12 Abs. 2 Z. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Anpassung an das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer.

Zu Art. I Z. 6 (§ 10 Abs. 1 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Die bisherigen Z. 1 und 2 können wegen mangelndem Anwendungsbereich entfallen.

Die neue Z. 1 (bisherige Z. 3) bewirkt eine Anpassung an die Möglichkeit der Beurteilung für ein Kalenderhalbjahr und Ergänzung des Schuljahres für Lehrer.

Zur angefügten Z. 4: Es mehren sich Fälle, in denen Beamte eine leitende Funktion zurücklegen wollen, um wieder direkt "am Kunden" tätig zu sein (z.B. ein leitender Sozialarbeiter einer Bezirkshauptmannschaft will wieder als "einfacher" Sozialarbeiter tätig sein).

Dem infolge einer Versetzung oder Verwendungsänderung auf einem nicht mit einer Spitzendienstklasse bewerteten Dienstposten verwendeten Beamten wird die Vorrückung solange gehemmt, bis er die bereits erreichte besoldungsrechtliche Stellung in der nächstniederen Dienstklasse erreicht hat. Damit soll vermieden werden, dass Beamte, die auf Antrag oder von Amts wegen auf einem niedrigeren Dienstposten verwendet werden, in der bestehenden Dienstklasse unverändert vorrücken und somit in der niedrigeren Verwendung einen zu hohen Gehalt beziehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 10 Abs. 3 und 4 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zitatanpassung.

Zu Art. I Z. 10 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 lit. c und d Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zu lit. c: Zitatanpassung.

Zu lit. d: Anpassung an die durch die EuGH-Judikatur über die Berücksichtigung von in Teilzeitbeschäftigung zurückgelegten Zeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge eingetretene Rechtslage beim Bund.

Zu Art. I Z. 11 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 lit. e Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Die bis zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 314/1994, in den §§ 18a bis 26b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthaltenen Regelungen über Förderungen und Beihilfen wurden durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 313/1994 in das Arbeitsmarktservice-Gesetz (§ 32) transferiert, ohne dass sich bezüglich der Förderinstrumente eine inhaltliche Änderung ergeben hat. Um sämtliche Fälle zu erfassen, wird das Arbeitsmarktförderungs-Gesetz weiterhin zitiert.

Anpassung an EuGH-Judikatur über die Berücksichtigung von in "Teilzeitbeschäftigung" zurückgelegten Zeiten für die Vorrückung.

Zu Art. I Z. 12 (§ 12 Abs. 2 Z. 4 lit. g und h Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zu lit. g: Für den Fall einer späteren Übernahme in den Landesdienst soll die Lehrzeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft in dem Ausmaß, in dem die Lehre über das 18. Lebensjahr hinaus andauert, der Zeit des Unterrichtspraktikums, der Gerichtspraxis, dem "Turnusdienst" als Arzt, der Eignungsausbildung (nach §§ 2b bis 2d VBG), der arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen bei einer inländische Gebietskörperschaft, etc. (vgl. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. a bis f) hinsichtlich der Vordienstzeitenanrechnung (Vorrückungsstichtag) gleichgestellt werden.

Bei einem Lehrverhältnis handelt es sich - analog zu den "Ausbildungszeiten" der Z. 4 - um kein "Dienstverhältnis" (zu einer inländischen Gebietskörperschaft) im Sinn des Abs. 2 Z. 1.

Zu lit. h: Das Verwaltungspraktikum wird wegen seines Ausbildungscharakters einer Gerichtspraxis, einem Unterrichtspraktikum sowie den übrigen unter § 12 Abs. 2 Z. 4 Oö. Landes-Gehaltsgesetz genannten Zeiten gleichgestellt.

Zu Art. I Z. 13 (§ 12 Abs. 2 Z. 6 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

§ 12 Abs. 2 Z. 6 entspricht - mit den landesspezifischen Abweichungen - nunmehr § 12 Abs. 2 Z. 6 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997. Die Regierungsvorlage BlgNR 631, XX. GP, S. 89, führt dazu Folgendes aus: "Durch die BDG-Novelle BGBl. Nr. 518/1993 ist zwar durch ein Versehen die Wortgruppe ‚aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens' entfallen, dennoch ist diese Bestimmung weiterhin so auszulegen, daß der tatsächliche Zeitpunkt des Studienbeginns für die Vollanrechnung der Studienzeiten maßgeblich ist. Dies deshalb, weil sich aus dem unveränderten Wortlaut ‚...mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen.....' ein Argument für eine inhaltliche Änderung der Gesetzesbestimmung nicht gewinnen läßt. Aus Gründen der Klarstellung und der Verdeutlichung des Gesetzeswortlautes, dessen bisherige Fassung zu sachlich unrichtigen Auslegungsversuchen Anlaß gegeben hat, wird nun die ursprüngliche Fassung wieder übernommen."

Zu Art. I Z. 14 (§ 12 Abs. 2 Z. 9 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Die Z. 9 dient der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Art. 48 ff EGV; Diplomanerkennung).

Zu Art. I Z. 16 (§ 12 Abs. 8 zweiter Satz Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Die Zitierung des § 12 Abs. 2 Z. 1 im Abs. 8 zweiter Satz bewirkt Folgendes:

Das Zusammenfallen von Studienzeiten mit Zeiten des öffentlichen Dienstes soll gleichgestellt werden mit dem Zusammenfallen von Studienzeiten mit dem Präsenzdienst bzw. Zeiten des Anspruchs auf Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz. Bei Zusammenfallen solcher Zeiten geht die Anrechnung der Studienzeit den anderen Zeiten vor, eine Doppelanrechnung wird daher vermieden. Diese Regelung verhindert, dass z.B. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst während der Ferien (z.B. Ferialarbeit bei der Post) während des Studiums zu einer Verlängerung der anzurechnenden Vordienstzeiten führen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 12b Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Durch die Neufassung des § 12b **Abs. 1** soll vermieden werden, dass ein Beamter, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt wird, weniger verdient als in der vorherigen, niedrigeren Verwendungsgruppe. In diesem Fall gebührt dem Beamten wie bisher eine Ergänzungszulage auf seinen Gehalt. Das soll nicht für den Fall der Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe gelten, da davon auszugehen ist, dass das geringere Gehalt eben dieser niedrigeren Verwendung entspricht. Der bisherige **Abs. 2** kann daher mangels Anwendungsbereichs entfallen.

Gegebenenfalls ist die Ergänzungszulage anzupassen: Ist nach der erstmaligen Festsetzung der Ergänzungszulage auf Grund von Vorrückungen oder Beförderungen in der neuen Verwendungsgruppe die Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen unter Einschluss der Ergänzungszulage und der im Abs. 2 genannten Zulagen höher als der sich aus Abs. 1 ergebende Vergleichsbezug, unter Einschluss allfälliger im Abs. 2 genannten Zulagen, vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 13 Abs. 1, 2 und 2a Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 1 und 2.

Bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße hat die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) außerdem zu entscheiden, ob und inwieweit der zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen ist (Abs. 2a). Hier wird wiederum auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Situation des Beamten Bedacht zu nehmen sein.

Zu Art. I Z. 19 (§ 13 Abs. 10 Z. 1 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Art. I Z. 21 (§ 13 Abs. 11 bis 13 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Anpassung an die neuen Bestimmungen der §§ 70a und 70b Oö. LBG für den Fall, dass das Beschäftigungsausmaß gemäß den genannten Bestimmungen gekürzt wird. Es soll damit klargestellt werden, dass bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes während der Dienstleistungszeit bzw. bei vorzeitiger Beendung der Freistellung die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen sind. Für den Fall, dass der Beamte einen Übergenuss empfangen hat, kann er keinen Empfang im guten Glauben einwenden. Dies gilt auch bei Ausscheiden des Beamten vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rahmenzeit aus dem Dienst. Eine eventuelle Rückforderung ist durch Abzug von den Ruhebezügen des Beamten hereinzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist die Rückersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen und nötigenfalls zwangsweise nach den Bestimmungen des VVG einzutreiben.

Zu Art. I Z. 22 (§ 15 Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Klarstellung, dass auch die Dienstvergütung nach § 20e unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 pauschaliert werden kann.

Zu Art. I Z. 24, 37 und 38 (§ 15a Abs. 1 Z. 1, § 22 Abs. 2a Z. 1, § 27 Abs. 3 und § 30a Abs. 6 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Teilzeitbeschäftigung.

Zu Art. I Z. 25 (§ 16 Abs. 5 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Abs. 5 wurde wegen Ablaufs des dort vorgesehenen Anwendungszeitraums gegenstandslos.

Zu Art. I Z. 26 und Z. 31 (§ 16 Abs. 9 erster Satz und § 21 Abs. 6

Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zitatanpassung an die die Teilzeitbeschäftigung regelnden Bestimmungen des Oö. LBG, des Oö. MSchG, des Oö. EKUG 2000 und des MSchG.

Zu Art. I Z. 27 und Z. 30 (§ 20c Abs. 2a und § 20d Abs. 4a Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Hintergrund der Neuregelung ist die Reaktion auf eine entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, damit auch künftig die Jubiläumszuwendung bzw. Treuebelohnung bezahlt werden kann, wenn (auf Grund des Ausscheidens aus dem Dienststand bei der Treuebelohnung) die 25, 35, 40 bzw. 45 Dienstjahre wegen Fehlens eines einzigen Tages formell nicht erreicht würden.

Zu Art. I Z. 28 (§ 20c Abs. 6 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Übergangsregelung zur Pensionskassenregelung für Beamte, wenn der Bedienstete im Zeitpunkt der Pragmatisierung bereits als Vertragsbediensteter der Pensionskassenregelung für Vertragsbedienstete beigetreten ist.

Zu Art. I Z. 29 (§ 20d Abs. 1 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Durch diese Änderung wird die Zuerkennung einer Treuebelohnung an das zusätzliche Erfordernis der Gewährung einer Leistungszulage und damit an die dafür erforderliche Gesamtbeurteilung gebunden.

Zu Art. I Z. 33 (§ 22a Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Zitatanpassung. Im § 3 Abs. 2 BPG ist für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind oder für die kein Kollektivvertrag gilt, der Abschluss einer Einzelvereinbarung vorgesehen. Da der Abschluss von Einzelvereinbarungen für die Gruppe der oö. Landesbeamten nicht möglich ist, ist der Verweis ausschließlich auf den Abs. 2 des § 3 unzureichend und soll daher auf § 3 erweitert werden.

Zu Art. I Z. 34 (§ 22a Abs. 3 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Anpassung an die Novelle des Pensionskassengesetzes (§ 1 Abs. 8; § 5 Z. 1 lit. a sublit. dd).

Zu Art. I Z. 39 (§§ 30b und 30c Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Mit der Einführung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, wurde das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, in einigen Teilen bedingt außer Kraft gesetzt und in "Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)" umbenannt sowie Gesundheits- und Krankenpflegeberufe neu definiert. Die betreffenden Bestimmungen werden angepasst.

Zu Art. I Z. 40 (§ 33 Abs. 4 zweiter Satz Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Gemäß § 33 Abs. 4 zweiter Satz ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Demnach müsste bei wortgetreuer Auslegung dieser Bestimmung infolge einer späten Pragmatisierung bei der Beförderung in die Dienstklasse IV die in der Gehaltsstufe 4 zurückgelegte Zeit der Dienstklasse III angerechnet werden. Dies war aber nie im Sinn des Gesetzes und wurde auch in der Praxis bisher nie angewandt. Um Auslegungsunterschiede zu vermeiden, wird der zweite Satz des § 33 Abs. 4 neu gefasst.

Zu Artikel II

(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Art. II Z. 1 (§ 4 Abs. 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Da für Zeiten eines Karenzurlaubs auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen oder eines Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes kein Pensionsbeitrag zu leisten ist, würden diese Zeiten für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht berücksichtigt. Da dies nicht beabsichtigt ist, wird im Abs. 3 klargestellt, dass diese Zeiten auf Grundlage des letzten vollen Monatsbezugs auch ohne Leistung eines Pensionsbeitrags bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Zu Art. II Z. 2 (§ 6 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Zitatanpassung an die die Teilzeitbeschäftigung regelnden Bestimmungen des Oö. LBG, des Oö. MSchG, des Oö. EKUG 2000 und des MSchG.

Zu Art. II Z. 3 und 7 (§§ 6 Abs. 3 und 56 Abs. 2 lit. b Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Zitatanpassung.

Zu Art. II Z. 4 und 6 (§§ 15a Abs. 1 und 18 Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Der Versorgungsgenuss soll einen bestimmten Prozentsatz des Ruhegenusses des Beamten betragen. Die derzeitige Formulierung bewirkt hingegen eine Ableitung des Versorgungsgenusses vom jeweiligen (Aktiv-)Gehaltsansatz. Auf Grund nunmehr unterschiedlicher Anpassungen der (Aktiv-)Bezüge und Ruhebezüge ist eine solche Ableitung nicht mehr praktikabel, weil dadurch bei der Bemessung des Versorgungsgenusses die inzwischen erfolgten (Aktiv-)Bezugserhöhungen herangezogen werden müssen, was nicht systemkonform und extrem verwaltungsaufwendig ist. Um dies zu vermeiden, sollen die §§ 15a **Abs. 1** und 18 **Abs. 1** in der Fassung des Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes 1999, LGBl. Nr. 94, nicht erst ab 1. Jänner 2003 gelten, sondern bereits mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Zu Art. II Z. 5 (§ 17 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Durch die Änderung des § 4 Oö. Landes-Gehaltsgesetzes haben Beamte bereits dann Anspruch auf Kinderzulage für ein "sonstiges Kind", wenn es dem Haushalt des Beamten angehört. Die überwiegende Unterhaltsleistung des Beamten wird nicht mehr gefordert. Diese neue Bestimmung hat auch Auswirkungen auf § 17 zweiter Satz Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, welcher für den Anspruch eines Stiefkindes auf einen Waisenversorgungsgenuss die Berücksichtigung des Kindes bei der Bemessung der Kinderzulage fordert. Stiefkinder (zählen im Oö. Landes-Gehaltsgesetz zu den "sonstigen Kindern") hätten somit bereits dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn das Kind dem Haushalt des Beamten angehört, auch wenn der Beamte für den überwiegenden Unterhalt des Stiefkindes nicht aufkommt. Zur Vermeidung dieser nicht sachgerechten Folgen ist eine Anpassung des § 17 zweiter Satz erforderlich.

Zu Art. II Z. 8 (§ 58 Z. 4 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Es handelt sich um eine legistische Berichtigung des auf Grund des Oö. Landesbeamten-Pensionsreform-Gesetzes 1999, LGBl. Nr. 94, mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 geltenden § 58:

Der letzte Halbsatz in der Z. 4 ("wenn das Erwerbseinkommen die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt.") wird in die nächste Zeile an den linken Rand unter die lit. c gerückt, da das

Erfordernis der Geringfügigkeitsgrenze auch für die in lit. a und lit. b genannten Erwerbseinkommen gegeben sein muss.

Zu Art. II Z. 9 (§ 62e Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1999 empfohlen, den Anpassungsfaktor für das Jahr 2000 mit 1,004 festzusetzen. Eine Minderheit des Beirates sprach sich für eine Pensionsanpassung aus, die den durch das Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraum ausschöpft und soziale Gesichtspunkte mitberücksichtigt. Angesichts der politischen Stimmen, die für eine über den Vorschlag des Beirates hinausgehende Anpassung eintraten, wurden weitere Gespräche mit Vertretern der Pensionisten geführt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Gespräche wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2000 im Verordnungswege - abweichend von der Empfehlung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung - mit 1,006 festgesetzt. Dieser Anpassungsfaktor gilt gemäß § 41 Abs. 2 und 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz auch für Pensionen von oder nach Landesbeamten.

Darüber hinaus sollen an die Bezieher niedriger Pensionen zusätzliche Zahlungen geleistet werden, und zwar in folgendem Ausmaß:

- Die einzelne monatliche Leistung nach diesem Landesgesetz soll mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 abgestuft erhöht werden. Danach sind monatlich wiederkehrende Leistungen bis 7.000 S um 1,5 % zu erhöhen, Leistungen über 7.000 S bis einschließlich 8.000 S (im Wege einer linearen Interpolation) im Ausmaß von mehr als 1,5 % bis höchstens 2,5%.

- Monatlich wiederkehrende Leistungen über 8.000 S bis einschließlich 9.750 S sind um 200 S zu erhöhen, Leistungen über 9.750 S bis einschließlich 10.400 S (im Wege einer linearen Interpolation) im Ausmaß von weniger als 200 S bis mindestens 135 S, Leistungen über 10.400 S bis einschließlich 22.500 S sind um 135 S zu erhöhen. Für monatlich wiederkehrende Leistungen über 22.500 S gilt der Anpassungsfaktor nach § 41 Abs. 2 und 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz in Verbindung mit der zu erlassenden Verordnung der Oö. Landesregierung nach § 108f ASVG.

Beamtenpensionen bestehen zumeist aus einer Grundleistung (dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder entsprechende Leistung) und Zulagen. Erfolgt die Erhöhung wie in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 mit einem Prozentsatz, sind sämtliche Bestandteile der Beamtenpension mit Ausnahme der Kinder- und der Ergänzungszulage um den jeweiligen Prozentsatz zu erhöhen. Erfolgt die Erhöhung dagegen wie in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 bis 5 um einen bestimmten Betrag, wird der Erhöhungsbetrag nur der Grundleistung zugeschlagen. Damit wird eine nicht notwendige Rechenoperation - die Aufteilung des Erhöhungsbetrages auf Grundleistung und Zulagen - vermieden.

Zu Artikel III

(Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes)

Zu Art. III Z. 1, 4 und 5 (§§ 8 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist auf Grund einer Zusammenschau der §§ 8 Abs. 4 bzw. 13 Abs. 4 und §§ 21 letzter Satz bzw. 34 letzter Satz bei der Besetzung leitender Funktionen im Bereich des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, der Agrarbezirksbehörden sowie sonstiger Verwaltungseinrichtungen des Landes eine mehrmalige befristete Bestellung nicht möglich. Nach derzeitiger Praxis erfolgt in der Regel eine Bestellung auf drei Jahre (innerhalb des gesetzlich möglichen Rahmens von zwei bis fünf Jahren), wobei auf Grund des § 12 bereits ein Jahr vor Ablauf der befristeten Bestellung eine Entscheidung über die unbefristete

Weiterbestellung zu fällen ist.

Führungsaufgaben erfordern ständigen hohen Einsatz, Bereitschaft zu Reformen und Kompetenz zur Mitarbeiterführung. Auch in der öffentlichen Verwaltung setzt sich das Instrument der Zielvereinbarung durch. Es wäre inkonsequent, wenn die Nichterreichung von Zielen keinerlei Auswirkungen hätte. Vor allem bei Führungskräften soll daher von Zeit zu Zeit geprüft werden, ob sie ihren Aufgaben gerecht werden. Dem dient die Einführung der wiederkehrenden Befristung von höheren Leitungsfunktionen. Diese Neuerung liegt als Alternative zum sofortigen Auslaufen der Betrauung mit der jeweiligen Funktion auch im Interesse des vorläufigen Funktionsinhabers, da er dadurch eine weitere Möglichkeit hat, seine angezweifelten Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Der bisher im § 13 Abs. 1 enthaltene Klammerausdruck "(Unterabteilungsleiter)" ist für Anstalten des Landes nicht passend, weil es in der Praxis keine Gliederung der Anstalten in Unterabteilungen gibt. Andererseits soll die Ausnahme der ärztlichen Leiter und Primarärzte vom II. Hauptstück, Abschnitt C entfallen. Dies hat zur Folge, dass neben dem Gutachten des Landessanitätsrats auch ein Gutachten der Kommission nach § 15 einzuholen ist. Damit wird einer Anregung im Bericht der Untersuchungskommission gemäß § 49a LGO über die Vorgänge in der Spitalsaffäre um das Landeskrankenhaus Freistadt und die Rolle der Spitalsaufsicht Rechnung getragen (735/2000 Blg. Oö. Landtag 25. GP).

Die Bestellungsdauer von Leitungsfunktionen im Oö. Verwaltungssenat (Präsident und Vizepräsident) soll im Sinn der Unabhängigkeit durch die vorliegende Änderung nicht berührt werden (§ 13 Abs. 4 letzter Satz).

Zu Art. III Z. 2 (§ 10 Abs. 7 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Das Ruhen der Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission wird um die Fälle der gänzlichen Dienstfreistellung gemäß § 113a Oö. LBG, eines Karenzurlaubs und die Leistung des Ausbildungsdienstes nach dem Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) ergänzt.

Zu Art. III Z. 3 und 6 (§§ 12 und 17 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Durch die Neufassung des § 12 sollen die sich aus der mehrmaligen Befristungsverlängerung ergebenden Konsequenzen für das Weiterbestellungsgutachten normiert werden.

Zunächst trifft den Landeshauptmann bzw. den Landesamtsdirektor spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung die Mitteilungspflicht, ob der Inhaber der Funktion für weitere fünf Jahre mit dieser Funktion betraut wird oder zur Beurteilung dieser Frage ein Weiterbestellungsgutachten eingeholt wird **(Abs. 1).**

Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann ein befristet bestellter Leiter auch vorzeitig von seiner Funktion abberufen werden. Dies vor allem bei deutlicher Verfehlung oder Nichterreichung der Ziele, bei Nichtwahrnehmung von Führungsaufgaben oder Missachtung von Ressourcen- oder Fachzielen. In diesen Fällen wird die Mitteilung über die Einholung eines Gutachtens zur Frage der vorzeitigen Abberufung erfolgen **(Abs. 2).**

Wird die Begutachtungskommission mit der Erstattung eines Gutachtens betraut, hat diese den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere unter Berücksichtigung der vereinbarten Ziele zu beurteilen.

Um die Entscheidungsfindung über eine neuerliche befristete Bestellung oder Abberufung von der Funktion an sachliche Kriterien zu knüpfen, sieht

der Entwurf die Vereinbarung von objektiv messbaren Kriterien mit dem befristet bestellten Leiter vor. Diese Ziele werden vor allem folgende Bereiche betreffen: Ressourcen (z.B. Budget und Personal), Fachziele, organisatorische Maßnahmen, persönliche sowie mitarbeiterbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Führungsaufgaben.

Die Zielvereinbarung ist dem Vorsitzenden der Begutachtungskommission zur Kenntnis zu bringen. Falls in Ausnahmefällen keine Zielvereinbarung zustande kommen sollte, ist zur objektiven Entscheidungsfindung über eine allfällige neuerliche Bestellung die Vorgabe von Zielen vorgesehen.

Das Erreichen der Zielvereinbarung oder Zielvorgabe ist in der Regel erstmals etwa zwei Jahre nach der befristeten Bestellung in einem Zielgespräch zu beurteilen. Weitere Zielgespräche sind nach Erfordernis zu führen. Bestehende Ziele sind zu hinterfragen und erforderlichenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen. Die Personalvertretung hat das Recht, vor diesem Gespräch gehört zu werden.

Ist die Weiterbestellung nicht mehr vorgesehen oder eine vorzeitige Abberufung geplant, ist der Funktionsinhaber von der Begutachtungskommission vor Erstattung des Gutachtens zu hören.

Das Gutachten hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob eine weitere Befristung vorgesehen ist oder nicht oder ob eine vorzeitige Abberufung erfolgen soll.

Den Landeshauptmann bzw. Landesamtsdirektor trifft nun die endgültige Mitteilungspflicht sechs bzw. im Fall der vorzeitigen Abberufung drei Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer bzw. vorzeitigen Abberufung.

Zu Artikel IV

(Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)

Zu Art. IV Z. 1 (§ 2 Abs. 6 Oö. MSchG):

Zitatanpassung

Zu Art. IV Z. 2 (§ 10 Abs. 1 Oö. MSchG):

Analog zu § 15 Abs. 1 MSchG werden als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubs - analog zur Väterkarenz - der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und dessen überwiegenden Betreuung durch die Mutter festgelegt. Dies war bisher keine Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaub der Mutter, ist aber eine notwendige Voraussetzung dafür, dass bei Wegfall der überwiegenden Betreuung durch die Mutter der Vater Anspruch auf Verhinderungskarenzurlaub gemäß § 6 Abs. 2 Z. 5 Oö. EKUG 2000 (entspricht § 6 Abs. 2 Z. 5 EKUG) hat. Kürzere Abwesenheiten (z.B. mehrtägige Bildungsmaßnahmen) ändern nichts am Tatbestandsmerkmal der überwiegenden Betreuung. Lebt die Mutter zum Zeitpunkt der Meldung der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, muss sie nunmehr - wie der Vater - glaubhaft machen, dass sie einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind für die Dauer des Karenzurlaubs begründen wird.

Zu Art. IV Z. 3 (§ 10 Abs. 6 Oö. MSchG):

Im § 10 Abs. 6 wird analog zu § 15 Abs. 2 MSchG festgelegt, dass der Karenzurlaub mindestens drei Monate betragen muss. Die Bestimmungen des bisherigen § 10 Abs. 6 über Adoptiv- und Pflegemütter werden nunmehr umfassend im § 11b geregelt (vgl. die Erläuterungen zu Z. 7).

Zu Art. IV Z. 4 (§ 10 Abs. 7 und 8 Oö. MSchG):

Neu ist die analog zu § 15 Abs. 3 MSchG vorgesehene Flexibilisierung

zugunsten der Dienstnehmerinnen, wonach nunmehr die im zunächst gemeldeten Karenzurlaub befindliche Mutter der Dienstbehörde drei Monate vor Ende dieses zunächst gemeldeten Karenzurlaubs bekanntgeben kann, dass sie ihren Karenzurlaub verlängert und bis wann. Selbst wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann trotzdem ein Karenzurlaub gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Auch bei diesem Karenzurlaub handelt es sich um einen Karenzurlaub nach dem MSchG. Unverändert bleibt, dass die Mutter, die entweder unmittelbar im Anschluss an das Beschäftigungsverbot im Sinn des § 4 Abs. 1 und 2 bzw. Karenzurlaub im Anschluss an einen Urlaub oder eine Dienstverhinderung infolge Krankheit in Anspruch nimmt, den Beginn und die Dauer dieses Karenzurlaubs innerhalb der Schutzfrist der Dienstbehörde bekanntzugeben hat.

Abs. 8 regelt analog zu § 23 Abs. 9 MSchG, dass nunmehr auch der Karenzurlaub der Mutter endet, wenn der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet wird. Im Unterschied zu § 15e MSchG hat die Dienstnehmerin diesen Umstand zunächst der Dienstbehörde zu melden und erst auf Verlangen der Dienstbehörde ihren Dienst wieder anzutreten. Unterbleibt ein Verlangen der Dienstbehörde nach Wiederantritt des Dienstes, so endet der Karenzurlaub nach dem Oö. MSchG, gleichzeitig wird bis zum Ende des ursprünglich gewährten Mutterschaftskarenzurlaubs ein Anschlusskarenzurlaub im Sinn des § 82 Oö. LBG ex lege gewährt.

Kommt die Beamtin ihrer Meldepflicht nicht nach, endet dennoch der Karenzurlaub nach dem Oö. MSchG mit dem Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder dem Ende der Betreuung des Kindes. Die übrige Zeit bis zum Ende der ursprünglich nach dem MSchG gewährten Karenzurlaubs zählt ebenfalls als Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge im Sinn des § 82 Oö. LBG.

Zu Art. IV Z. 5 (§ 11 Oö. MSchG):

Bisher war die Teilung des Karenzurlaubs zwischen Mutter und Vater nur einmal zulässig. Analog zu § 15a Abs. 1 MSchG bzw. § 3 Abs. 1 EKUG kann Karenzurlaub nunmehr zweimal geteilt und abwechselnd in Anspruch genommen werden, wobei ein Karenzurlaubsteil - wie bisher - mindestens drei Monate zu betragen hat. Nach der bisherigen Gesetzeslage müssen die Karenzurlaubsteile unmittelbar aneinander anschließen. Daher ist vorgesehen, dass ein Karenzurlaubsteil nach Ende der Schutzfrist (bzw. auch im Anschluss an einen Urlaub oder eine Dienstverhinderung infolge Krankheit) oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub(steil) des Vaters anzutreten ist, sofern nicht zulässigerweise Karenzurlaub von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen wird.

§ 11 Abs. 2 soll nun (analog zu § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 3 Abs. 2 EKUG) erstmals die Möglichkeit vorsehen, dass die Eltern gleichzeitig Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen können. Dies kann nur aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson in Anspruch genommen werden, damit dem Kind die Umstellung auf die andere Betreuungsperson erleichtert wird. Dieses gemeinsame Karenzurlaubsmonat ("Überlappungszeitraum") verkürzt die mögliche Höchstdauer des Karenzurlaubs, d.h. der Karenzurlaub endet entweder ein Monat vor Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes oder im Fall der neu geschaffenen Möglichkeit, Karenzurlaub aufzuschieben (vgl. § 11a Oö. MSchG) entweder ein Monat vor Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes, sofern beide Elternteile von der Möglichkeit des aufgeschobenen Karenzurlaubs Gebrauch machen, ein Monat vor Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes.

§ 11 Abs. 3 entspricht § 15 Abs. 3 MSchG bzw. § 3 Abs. 3 EKUG und enthält eine weitere Maßnahme zur Flexibilisierung der Meldefristen. Spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs(teils) des Vaters hat

die Dienstnehmerin der Dienstbehörde bekanntzugeben, dass und wie lange sie Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Auch hier ist vorgesehen, dass auch nach Versäumung der Frist Karenzurlaub gewährt werden kann (vgl. die Erläuterungen zu Z. 4; § 10 Abs. 7).

Zu Art. IV Z. 6 (§ 11a Oö. MSchG):

§ 11a Oö. MSchG entspricht weitgehend § 15b MSchG und ermöglicht der Dienstnehmerin drei Monate des Karenzurlaubs für einen späteren Zeitpunkt, und zwar grundsätzlich bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes (das ist der 7. Geburtstag), aufzuschieben. Dadurch soll z.B. die Umstellung des Kindes auf eine andere Betreuungssituation, insbesondere von der familiären in die außerfamiliäre Betreuung (z.B. Kindergarten, Tagesmutter) oder im Zusammenhang mit dem Pflichtschulbeginn erleichtert werden.

Eine Ausnahme betreffend den Verbrauch bis zum 7. Geburtstag ist im Abs. 2 geregelt:

Gemäß § 2 Schulpflichtgesetz 1985 beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September. Ist ein aufgeschobener Karenzurlaub noch offen und beträgt die Zeit zwischen 1. September (Schulbeginn) und 7. Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate (z.B. bei Geburtstermin 10. September), soll dennoch der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubs möglich sein. Erlangt das Kind erst nach dem 7. Geburtstag die Schulreife (§§ 7 i.V.m. 14 SchulpflichtG 1985), soll dennoch aufgeschobener Karenzurlaub verbraucht werden können, da gerade in diesen Fällen eine besondere Betreuung des Kindes durch die Eltern erforderlich ist.

Die Betreuung des Kindes durch die Mutter bei Schulbeginn auch nach Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes soll unter anderem die Erlernung des Schulwegs, die Hilfestellung bei auftretenden Lernproblemen und dgl. erleichtern. In diesem Fall hat der aufgeschobene Karenzurlaub spätestens am Tag des Schuleintritts zu beginnen.

Nach der Judikatur (z.B. OGH 10 ObS 213/92 vom 30.6.1993) wird der Karenzurlaub der Mutter durch ein neuerliches Beschäftigungsverbot gemäß § 3 MSchG automatisch unterbrochen. Nach der Geburt eines weiteren Kindes kann daher Karenzurlaub nur noch aus Anlass des zuletzt geborenen Kindes in Anspruch genommen werden. Für den Karenzurlaub nach § 10 und § 11 Oö. MSchG (analog zu § 15 und 15a MSchG) bleibt diese Rechtslage weiterhin aufrecht. Hat die Mutter einen Teil ihres Karenzurlaubs aufgeschoben, kann ihr trotz der Geburt weitere Kinder der Verbrauch des aus Anlass früherer Geburten aufgeschobenen Karenzurlaubs gewährt werden.

Damit keine Veränderung der Dauer des Gesamtanspruchs auf Karenzurlaub eintritt, darf Karenzurlaub zunächst nur bis zum 21. Lebensmonat des Kindes, sofern beide Elternteile von der Möglichkeit des aufgeschobenen Karenzurlaubs Gebrauch machen wollen, bis zum 18. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden.

Die Absicht, von der Möglichkeit des aufgeschobenen Karenzurlaubs Gebrauch machen zu wollen, ist dem Dienstgeber innerhalb der Schutzfrist (Mutter) bzw. acht Monate nach der Geburt (Vater) oder zum zweiten Meldezeitpunkt, d.h. drei Monate vor Ende des eigenen Karenzurlaubs oder drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs des anderen Elternteils, bekannt zu geben. Aufgeschobener Karenzurlaub kann von beiden Elternteilen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Aufgeschobener Karenzurlaub darf nicht gewährt werden, wenn dies zwingenden Erfordernissen des geordneten Dienstbetriebs entgegensteht.

§ 11a Abs. 4 regelt für Lehrerinnen, die in den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen (an Privatschulen des Landes z.B. Bruckner-Konservatorium, Sozialakademie, Textilschule Haslach, HTL für Lebensmitteltechnologie und Getreidewirtschaft), analog zu § 23 Abs. 2d MSchG, dass ein aufgeschobener Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch genommen werden darf.

Zu Art. IV Z. 7 (§ 11b Oö. MSchG):

§ 11b regelt den Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter analog zu § 15c MSchG .

Neu ist vor allem die im § 11b Abs. 2 Z. 3 vorgesehene Regelung, dass im Fall einer Adoption der Karenzurlaub ausnahmsweise über das 2. Lebensjahr des Kindes reichen kann. Demgemäß besteht Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub bzw. drei Monate pro Elternteil auch dann, wenn das Kind so knapp vor dem 2. Geburtstag adoptiert oder in Pflege übernommen wird, dass dabei der 2. Geburtstag überschritten wird.

Neu ist weiters die im § 11b Abs. 3 in Analogie zu § 15c Abs. 3 MSchG geschaffene Bestimmung, wonach auch bei Adoption bzw. Übernahme in Pflege zwischen dem 2. und 7. Geburtstag des Kindes ein Anspruch auf sechs Monate Karenzurlaub, der zwischen den Eltern geteilt werden kann, zusteht. In einem solchen Fall kann von der Möglichkeit eines aufgeschobenen Karenzurlaubs gemäß § 11a Oö. MSchG nicht Gebrauch gemacht werden.

Da sowohl das Oö. MSchG (analog zum MSchG und EKUG) die Fälle der Adoption und die Fälle der Übernahme in unentgeltliche Pflege prinzipiell gleichstellt, ist Gleiches für die Pflegemutter zu gewähren.

Zu Art. IV Z. 8, 9 und 10 (§ 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Z. 5 und § 12 Abs. 5 Oö. MSchG):

§ 12 Abs. 1 berücksichtigt analog zu § 15d MSchG den Umstand, dass nunmehr Verhinderungskarenzurlaub auch ab Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes zulässig ist, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der zulässigerweise nach Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt, verhindert ist. Solche Fälle sind der aufgeschobene Karenzurlaub oder Karenzurlaub bei Adoption bzw. Übernahme in Pflege nach dem 2. Geburtstag des Kindes.

Weiters wird § 12 Abs. 2 Z. 5 geringfügig an den nunmehrigen Gesetzeswortlaut des § 15d Abs. 2 Z. 5 MSchG angepasst.

Durch § 12 Abs. 5 erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. IV Z. 11 (§ 12a Oö. MSchG):

Neu ist analog zu § 15f MSchG das Recht der karenzierten Dienstnehmerin, über wichtige Ereignisse im Dienstbetrieb, die ihre Interessen berühren, von der Dienstbehörde informiert zu werden. Dies betrifft insbesondere Umstrukturierungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen.

Zu Art. IV Z. 12 (§ 13 Abs. 1 bis 5 Oö. MSchG):

§ 13 wird an die Neuregelung des § 15g MSchG angepasst.

Neu ist insbesondere im § 13 Abs. 3 (analog zu § 15g Abs. 4 MSchG), dass ein flexiblerer Beginn der Teilzeitbeschäftigung vorgesehen wird. Eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter kann somit nicht mehr nur nach der Schutzfrist oder unmittelbar nach dem 1. Geburtstag des Kindes beginnen, sondern auch dazwischen oder danach.

Eine Verlängerung des derzeitigen Gesamtausmaßes tritt dadurch nicht ein.

Wird Teilzeitbeschäftigung nämlich vor oder nach Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung über oder vor der Vollendung des 3. Lebensjahres um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des 1. Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des 1. Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Analoges gilt, wenn Teilzeitbeschäftigung von den Eltern gleichzeitig (derzeit bis zum 2. Lebensjahr des Kindes) in Anspruch genommen wird.

Nimmt die Beamtin im 1. Lebensjahr des Kindes Karenzurlaub nur bis zum Ablauf des 10. Lebensmonats des Kindes in Anspruch, kommt es zu einer Verlängerung dieser Teilzeitbeschäftigung um zwei Monate nach Ablauf des 3. Lebensjahres des Kindes. Wird andererseits Karenzurlaub bis zum Ablauf des 14. Lebensmonats des Kindes von der Beamtin in Anspruch genommen, so ist Teilzeitbeschäftigung nur mehr bis zwei Monate vor Ablauf des 3. Lebensjahres des Kindes zulässig (analog § 15g Abs. 4 MSchG). Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung durch beide Elternteile kann die Teilzeitbeschäftigung der Beamtin über den Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl jener Monate verlängert werden, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes verkürzt hat (§ 10 Abs. 1 letzter Satz in Analogie zu § 15g Abs. 2 letzter Satz MSchG).

§ 13 Abs. 5 regelt analog zu § 15g Abs. 6 MSchG die Meldung der Teilzeitbeschäftigung analog zur Meldung des Karenzurlaubs. Das bedeutet, dass die Beamtin, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. nach dem Ende der Schutzfrist (bzw. im Anschluss an einen Urlaub oder einer Dienstverhinderung infolge Krankheit), beabsichtigt, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, diese Absicht der Dienstbehörde einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung bis zum Ende der Schutzfrist bekanntzugeben hat.

Wird Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch genommen, ist dies drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung des Vaters bekanntzugeben.

Wird die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung von der Dienstbehörde abgelehnt, so hat die Mutter binnen weiterer zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

Zu Art. IV Z. 13 (§ 13a Oö. MSchG):

Die Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter wird analog zu § 15h MSchG geregelt. Ähnliche Regelungen fanden sich bisher in § 13 Abs. 3 und 4 Oö. MSchG.

Nimmt der Adoptiv- oder Pflegevater Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubs aus Anlass der Adoption oder Übernahme in Pflege (siehe § 11b Oö. MSchG bzw. 15c MSchG). Die Teilzeitbeschäftigung kann demnach bei Adoption bis zum 18. Lebensmonat des Kindes mehr als ein Jahr betragen, da in diesem Fall Karenzurlaub für mehr als sechs Monate zusteht. Bei Adoption ab dem 18. Lebensmonat dauert der Karenzurlaub einheitlich sechs Monate (für beide Elternteile zusammen), somit einheitlich eine Teilzeitbeschäftigung in der Dauer von 12 Monaten. Je jünger ein Kind bei der Adoption ist, desto länger kann Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden. Bei Adoption ab dem 18. Lebensmonat bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes kann jedenfalls bis sechs Monate Karenzurlaub bzw. 12 Monate Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung ist unverzüglich im Anlassfall bekanntzugeben. Wird Teilzeitbeschäftigung jedoch im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch genommen, so hat eine Meldung drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung durch die Dienstnehmerin zu erfolgen.

Zu Art. IV Z. 14 (§ 15 Abs. 5a und 5b Oö. MSchG):

Die Sonderbestimmungen für provisorische Dienstverhältnisse, die im Landesdienst praktisch keine Bedeutung spielen, werden analog zu § 20 Abs. 2a und 2b MSchG angepasst.

§ 15 Abs. 5a legt fest, dass bei geteiltem Karenzurlaub ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung von der Mutter während der Inanspruchnahme des Karenzurlaubs durch den Vater erworben werden kann. Abs. 5b bestimmt, dass eine Definitivstellung während der Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen ist.

Zu Art. IV Z. 15 (§ 18 Oö. MSchG):

Die Übergangsbestimmung entspricht § 38b Abs. 3 MSchG und sieht vor, dass die Neuerungen dieses Landesgesetzes nur für jene Kinder gelten, die nach dem 31. Dezember 2000 geboren werden.

Zu Artikel V

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Zu Art. V Z. 1 bis 3 (§ 2 Z. 15, § 29 Abs. 2, § 35 Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998):

Diese Änderungen sind durch neue Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bedingt und entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999.

Folgende Richtlinien werden in dieser Novelle des Oö. LBSG berücksichtigt:

1. Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997, S. 33;

2. Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997, S. 17;

3. Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) , ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4;

4. Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene, ABl. Nr. L 138 vom 1. 6. 1999, S. 66;

5. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne

von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

Die ersten beiden Richtlinien ergänzen Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 26. November 1990, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1, der die gemeinschaftliche Einstufung von Viren, Pilze, Bakterien, Humanendoparasiten und sonstiger Mikroorganismen - je nach Gefährlichkeit - in die Gruppen 2 bis 4 (nach Art. 2 der RL) vornimmt.

Im Wirkungsbereich des Oö. LBSG werden derzeit und auch in absehbarer Zukunft keine derartigen Arbeitsstoffe eingesetzt, was allerdings nach dem Recht der Gemeinschaft den Mitgliedsstaat nicht von seiner Umsetzungspflicht befreit.

Zu Art. V Z. 4 (§ 46 Abs. 4 Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998):

Die Änderung erweitert die Fälle des Ruhens der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zur Dienstnehmerschutz-Kommission für weitere Fälle der begründeten Abwesenheit vom Dienst in Entsprechung der Änderungen des Oö. LBG und Oö. LVBG.

Zu Artikel VI

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen

Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988

Zu Art. VI (§ 11a Oö. LLDHG):

§ 11a macht von der im § 26 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 47/1998 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch, wonach die Landesgesetzgebung nähere Bestimmungen und zusätzliche Auswahlkriterien im Verfahren zur Besetzung von schulfesten Stellen festlegen kann. Als zusätzliches Auswahlkriterium wird nun "das Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist" festgelegt. Ein solches Testverfahren könnte etwa ein Hearing oder Assessmentcenter sein.

Zu Artikel VII

Änderung des Oö. Landes- Personalvertretungsgesetzes

Zu Art. VII (§ 1 Abs. 2 Oö. L-PVG):

Die an den genannten Schulen und Akademien beschäftigten Bediensteten werden bisher durch den Betriebsrat der jeweiligen Landeskrankenanstalt und durch den Zentralbetriebsrat der Landesanstalten und -betriebe vertreten.

Mit Beschluss vom 7.10.1998, 9 ObA 226/98w, stellte der Oberste Gerichtshof zum (insoweit mit § 1 Oö. L-PVG gleichlautenden) steiermärkischen Landes-Personalvertretungsgesetz fest, dass für die an diesen Schulen tätigen Landesbediensteten § 33 Abs. 2 Z. 4 zweiter Halbsatz des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) anzuwenden ist, wodurch (mangels Geltung des II. Teils des ArbVG und Anwendbarkeit des § 1 stmk. LPVG) nicht der Betriebsrat der jeweiligen Krankenanstalt, sondern die Personalvertretungsorgane des stmk. LPVG zur Vertretung dieses Personenkreises berufen sind.

Da diese Bediensteten weiterhin - wie bisher - durch den Betriebsrat der jeweiligen Anstalt und den Zentralbetriebsrat vertreten werden sollen, wird durch die Novellierung des § 1 Abs. 2 Oö. L-PVG bewirkt, dass die

Subsidiaritätsregelung des § 33 Abs. 2 Z. 4 ArbVG erster Halbsatz anzuwenden ist. Zur Absicherung des Status quo soll diese Bestimmung rückwirkend in Kraft treten.

Die Schüler an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sind mangels Arbeitnehmereigenschaft keine Bediensteten im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. L-PVG, sondern werden daher ausschließlich durch Schülervertreter nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz betreut.

Zu Artikel VIII

Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes

Zu Art. VIII Z. 1 und 2 (§ 5 Abs. 4 Oö. Nebengebührenzulagengesetz):

§ 5 Abs. 4 in der geltenden Fassung wurde durch das Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999, LGBl. Nr. 94, mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 eingeführt. Diese Bestimmung soll jedoch erst mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten, weil sie auf die "höchste aufgewertete Beitragsgrundlage" verweist, die erst im Jahr 2003 eingeführt wird.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000), beschließen.

Linz, am 11. Jänner 2001

Dr. Frais Stanek
Obmann Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören."

2. § 5 erhält folgende Überschrift: "**Haushaltszugehörigkeit**"

3. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Durch die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt."

4. § 9 erhält folgende Überschrift: "**Aufschub der Vorrückung**"

5. § 10 erhält folgende Überschrift: "**Hemmung der Vorrückung**"

6. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch eine auf "nicht entsprechend" lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, Kalenderhalbjahre bzw. Schuljahre, für die die Gesamtbeurteilung auf "nicht entsprechend" lautet;

2. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Beamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hiefür gesetzten Frist vom Zeitpunkt des fruchtlosen Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der Beamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;

3. durch Antritt eines Urlaubs, der unter der Bedingung erteilt wurde, dass die Urlaubszeit für die Vorrückung nicht angerechnet wird, für die Zeit, für die diese Bedingung gilt;

4. durch die Verwendung eines Beamten, der sich in einer Spitzendienstklasse befindet (C V, B VII, A VIII, A IX), auf einem Dienstposten, der nicht mit der Spitzendienstklasse seiner Verwendungsgruppe bewertet ist, und zwar auf Grund

a) einer Versetzung nach § 92 Oö. LBG oder

b) einer Verwendungsänderung nach § 93 Oö. LBG oder

c) einer Abberufung von einer leitenden Funktion nach § 93a Oö. LBG

bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte die bereits erreichte besoldungsrechtliche Stellung in der nächstniedrigeren Dienstklasse (C IV, B VI, A VII, A VIII) erreicht hat; dies gilt jedoch nicht, wenn diese Maßnahmen aus gesundheitlichen Gründen (§ 89 Abs. 5 Oö. LBG) oder organisatorischen Gründen erfolgen."

7. Im § 10 Abs. 3 und 4 wird der Verweis "Abs. 1 Z. 5" durch den Verweis "Abs. 1 Z. 3" ersetzt.

8. § 11 erhält folgende Überschrift: "**Einstellung der Vorrückung**"

9. § 12 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. die Zeit der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinn des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997;"

10. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. c und d lauten:

"c) der nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zur ärztlichen Berufsausübung vorgesehenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,

d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86;"

11. § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. e lautet:

"e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, anzuwenden waren;"

12. Im § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. f wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende lit. g und h angefügt:

"g) in einem Lehrverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft;

h) des Verwaltungspraktikums nach §§ 72a bis 72c Oö. LVBG."

13. Im § 12 Abs. 2 Z. 6 werden nach dem Wort "Ausbildung" die Worte "auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens" eingefügt.

14. Im § 12 Abs. 2 Z. 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 9 angefügt:

"9. die Zeiten, die gemäß Z. 1 bis 8 zur Gänze anzurechnen sind, auch dann, wenn diese Zeiten von Staatsangehörigen der EWR-Mitgliedsstaaten in entsprechenden Einrichtungen eines EWR-Mitgliedsstaats zurückgelegt wurden."

15. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird das Zitat "§§ 15 bis 15b und 15d MSchG, §§ 10 bis 12 Oö. MSchG, nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG oder §§ 2 und 5 Oö. EKUG" durch das Zitat "§§ 15 bis 15d und 15i MSchG, §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG, nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder §§ 2 bis 6 und 11 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

16. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

"Nicht voranzusetzen sind ferner die im Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z. 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen."

17. § 12b lautet:

"§ 12b

Ergänzungszulage aus Anlass einer Überstellung

(1) Ist bei einer Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, gebührt dem Beamten eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Die Ergänzungszulage ist gegebenenfalls an die jeweiligen Verhältnisse anzupassen.

(2) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenussfähige Zulagen, ausgenommen Verwendungszulagen, dem Gehalt zuzurechnen."

18. § 13 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 2a (neu) lauten:

"(1) Der Monatsbezug eines Beamten ist als Folge einer Suspendierung (§ 131 Oö. LBG) auf zwei Drittel oder auf das von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) festgesetzte Ausmaß für die Dauer der Suspendierung zu kürzen.

(2) Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch geendet, ist die Nachzahlung der gemäß Abs. 1 zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das Gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, dass der Beamte während des gegen ihn laufenden

Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(2a) Im Fall der Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße nach § 115 Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG kann die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) zur Vermeidung unbilliger Härten die gänzliche oder teilweise Nachzahlung des gemäß Abs. 1 zurückbehaltenen Monatsbezugs anordnen."

19. § 13 Abs. 10 Z. 1 lautet:

"1. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG in Anspruch nimmt oder"

20. Im § 13 Abs. 10 Z. 2 und im § 22 Abs. 2a Z. 2 wird das Zitat "§ 15c MSchG oder nach § 13 Oö. MSchG oder nach § 8 EKUG oder nach § 7 Oö. EKUG" und im § 15a Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat "§ 15c Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) oder nach § 7 Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)" jeweils durch das Zitat "§§ 15g und 15h MSchG oder nach §§ 13 und 13a Oö. MSchG oder nach §§ 8 und 8a EKUG oder nach §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

21. Dem § 13 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

"(11) Bei Freistellung gegen Kürzung der Bezüge gemäß den §§ 70a und 70b Oö. LBG gebührt dem Beamten für die Dauer der Rahmenzeit der Monatsbezug in jenem Ausmaß, das seiner besoldungsrechtlichen Stellung und seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß innerhalb der Rahmenzeit entspricht. Nebengebühren - mit Ausnahme der Jubiläumszuwendung - gebühren nur während der Dienstleistungszeit, und zwar ungekürzt.

(12) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß während der Dienstleistungszeit oder wird die Freistellung vorzeitig beendet, sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge, soweit erforderlich, neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Rückforderung eines Übergenusses kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(13) Scheidet der Beamte vor Ablauf der Rahmenzeit aus dem Dienst oder aus dem Dienststand aus, sind die während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Forderung des Landes kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Eine sich daraus ergebende Forderung des Landes ist zunächst unter Anwendung des § 39 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes durch Abzug von den Ruhebezügen des Beamten hereinzubringen. Ist eine Hereinbringung durch Abzug von den Ruhebezügen nicht möglich, ist die Ersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen. Solche Bescheide sind nach dem VVG zu vollstrecken."

22. Im § 15 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 1 Z. 1, 3 bis 5 und 8 bis 11" durch das Zitat "Abs. 1 Z. 1, 3 bis 5, 8 bis 11 und 15" ersetzt.

23. § 15a erhält folgende Überschrift: "**Nebengebühren während Teilzeitbeschäftigung**"

24. § 15a Abs. 1 Z. 1 und § 22 Abs. 2a Z. 1 lauten jeweils:

"1. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG in Anspruch nimmt oder"

25. § 16 Abs. 5 entfällt.

26. § 16 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Die Abs. 1 bis 8 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinn des § 69 Oö.

LBG, der §§ 13 und 13a Oö. MSchG, der §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000 und des § 23 Abs. 6 MSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet."

27. Nach § 20c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Dienstzeit von 25, 35 oder 40 Jahren gilt bereits an dem dem Fristablauf vorangehenden Tag als erfüllt."

28. Dem § 20c wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Bei Beamten, welche bereits während des Vertragsbedienstetenverhältnisses zum Land einer Pensionskassenregelung für Vertragsbedienstete des Landes beigetreten sind, gilt als Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung des Pensionskassenbeitrags nach § 20c Abs. 4 der Tag des Beitritts zur Pensionskasse während des Vertragsbedienstetenverhältnisses."

29. § 20d Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Beamten, der durch Übertritt in den Ruhestand (§ 106 Oö. LBG), Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen (§ 107 Oö. LBG) oder durch Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 108 Oö. LBG) aus dem Dienststand ausscheidet, in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweist, gebührt für treue Dienste - sofern der Beamte nicht auf Grund eines Erkenntnisses einer Disziplinarbehörde in den Ruhestand versetzt wurde - eine Treuebelohnung. Fallen in die für die Treuebelohnung zu berücksichtigende Dienstzeit Zeiten, in denen der Beamte keine Leistungszulage bezogen hat, ist die Treuebelohnung entsprechend zu kürzen."

30. Nach § 20d Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Dienstzeit von 25, 35, 40 oder 45 Jahren gilt bereits an dem dem Fristablauf vorangehenden Tag als erfüllt."

31. § 21 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Auslandsverwendungszulage gebührt dem Beamten während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG, §§ 13 und 13a Oö. MSchG, §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000 oder §§ 15g und 15h MSchG in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den diese Maßnahme gilt."

32. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen eines

1. Karenzurlaubs nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. EKUG 2000 oder nach § 83 Oö. LBG oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist vom Beamten kein Pensionsbeitrag zu leisten."

33. Im § 22a Abs. 2 wird das Zitat "§ 3 Abs. 2 BPG" durch das Zitat "§ 3 BPG" ersetzt.

34. § 22a Abs. 3 lautet:

"(3) Auf die Pensionskassenvorsorge für öffentlich-rechtliche

Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich sind die Bestimmungen des BPG anzuwenden, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist."

35. Im § 26 Abs. 3 Z. 2 lit. c wird das Zitat "(§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG)" durch das Zitat "(§ 15c Abs. 1 Z. 2 MSchG oder § 11b Abs. 1 Z. 2 Oö. MSchG oder § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. EKUG 2000)" ersetzt.

36. § 27 erhält folgende Überschrift: "**Höhe der Abfertigung**"

37. § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Nimmt ein Beamter Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG in Anspruch, ist die Abfertigung auf Grundlage des Monatsbezugs zu berechnen, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht."

38. § 30a Abs. 6 lautet:

"(6) Für Zeiträume, in denen der Beamte Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG oder §§ 13 und 13a Oö. MSchG bzw. §§ 15g und 15h MSchG oder §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000 in Anspruch nimmt, ist der Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage um den Überstundenzuschlag zu kürzen."

39. § 30b und 30c lauten:

"§ 30b

Pflegedienstzulage

(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, oder des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. Nr. 108/1997, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Pflegehelfer und sonstige Sanitätshilfsdienste mit

abgeschlossener Ausbildung 584 S

2. für Beamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

sowie des medizinisch-technischen Fachdienstes, Pflegedirektoren,

Direktoren von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie

für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Direktoren von

Akademien für gehobene medizinisch-technische Dienste und die

Direktoren der Hebammenakademien 1.532 S

3. für Beamte des gehobenen Dienstes für Gesundheits-

und Krankenpflege einschließlich der Hebammen 1.839 S.

§ 30c

Pflegedienst-Chargenzulage

(1) Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und des Fachdienstes der Hebammen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinn der Gesetze berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenussfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. - für leitende Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, leitende Ambulanzpfleger und leitende Dialysepfleger, denen mindestens sechs andere Bedienstete des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der medizinisch-technischen Dienste oder Pflegehelfer oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste unterstellt sind,

- für die Stationspfleger,

- für die Ersten Operationspfleger,

- für die Ersten Anästhesiepfleger,

- für die Hygienepfleger,

- für lehrende Bedienstete des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes,

- für die Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege

und für Lehrhebammen
4.311 S

2. für leitende Beamte des gehobenen medizinisch-technischen

Dienstes, leitende Ambulanzpfleger und leitende Dialysepfleger,

denen mindestens drei, aber weniger als sechs andere Bedienstete

des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege der

medizinisch-technischen Dienste oder Pflegehelfer oder der

sonstigen Sanitätshilfsdienste unterstellt sind
2.156 S

3. für Stellvertreter von Pflegedirektoren mit entsprechend bewerteter

Funktion, Bereichsleiter und Abteilungspfleger
5.098 S

4. für Pflegedirektoren, Direktoren von Schulen für Gesundheits-

und Krankenpflege oder für psychiatrische Gesundheits- und

Krankenpflege und Direktoren von medizinisch-technischen

Akademien und die Direktoren der Hebammenakademien
5.917 S

5. für Pflegedirektoren, denen mehr als 100 Bedienstete des

gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,

oder Pflegehelfer oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste

unterstellt sind
7.224 S

6. für Pflegedirektoren, denen mehr als 200 Bedienstete des

gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,

oder Pflegehelfer oder der sonstigen Sanitätshilfsdienste

unterstellt sind
8.533 S

7. für Direktoren einer medizinisch-technischen Akademie,

für Direktoren von Schulen für Gesundheits- und Kranken-

oder für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege

und die Direktoren der Hebammenakademien,

wenn an der Ausbildungsstätte mehr als 100 Schüler

(einschließlich eventuell geführter Sonderausbildungslehr-

gänge) ausgebildet werden
7.224 S.

8. Soweit den unter Z. 1 bis 7 angeführten Bediensteten teilzeitbeschäftigte Bedienstete unterstellt sind, sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn die Summe des Beschäftigungsausmaßes dem der vorgesehenen Zahl von vollbeschäftigten Bediensteten entspricht oder weniger Stunden fehlen, als dies der Hälfte der jeweils geltenden Wochendienstzeit (Halbbeschäftigung) entspricht.

(3) Die Pflegedienst-Chargenzulage erhöht sich jeweils um jenen Prozentsatz, um den sich der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung erhöht."

40. § 33 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Eine in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe C, der Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B und der Dienstklassen VII und VIII der Verwendungsgruppe A verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet."

41. § 113 erhält folgende Überschrift: "**Übergangsbestimmungen zum Vorrückungsstichtag**"

42. Dem § 113 wird folgender § 113a angefügt:

"§ 113a

Übergangsbestimmungen zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000

(1) § 10 Abs. 1 Z. 4 ist nur auf Beamte anzuwenden, deren Versetzung oder Verwendungsänderung nach Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2000 durchgeführt wurde.

(2) Auf Beamte, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2000 in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, sind § 12 Abs. 2 Z. 2 und Z. 4 lit. d und e in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel II

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/1999 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Als Beitragsmonat im Sinn des Abs. 1 Z. 1 gilt auch die Zeit eines Karenzurlaubs im Sinn des § 22 Abs. 4 Z. 1. Für die Ermittlung der fiktiven Beitragsgrundlage ist der letzte volle Monatsbezug heranzuziehen."

2. Im § 6 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung wird das Zitat "in der die Wochendienstzeit des Beamten nach § 67 des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 herabgesetzt gewesen ist" durch das Zitat "in der der Beamte Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG in Anspruch genommen hat" und das Zitat "§§ 15 bis 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung oder nach den §§ 2 bis 5 und 7 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG) in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung" durch das Zitat "§§ 15 bis 15d und 15i MSchG bzw. nach den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 3 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/1999 wird das Zitat "§§ 15 bis 15b und 15d MSchG bzw. nach den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 Oö. EKUG" durch das Zitat "§§ 15 bis 15d und 15i MSchG bzw. nach den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

4. § 15a Abs. 1 lautet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002:

"(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder

2. im Fall des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre."

5. § 17 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist und der Beamte zum Zeitpunkt seines Todes überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufgekommen ist."

6. § 18 Abs. 1 lautet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002:

"(1) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder

2. im Fall des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre."

7. Im § 56 Abs. 2 lit. b wird das Zitat "§§ 15 bis 15b und 15d MSchG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990" durch das Zitat "§§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG oder nach §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach §§ 2 bis 6 und 11 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

8. § 58 Z. 4 lautet:

"4. Erwerbseinkommen:

a) das Entgelt aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit;

b) das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, sowie

c) die Bezüge der

aa) im § 1 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997,

bb) im § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997,

cc) in auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ergehenden landesgesetzlichen Vorschriften oder

dd) im § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

genannten Organe oder Funktionäre,

wenn das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt."

9. Nach § 62d wird folgender § 62e eingefügt:

"§ 62e

Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000

(1) Beträgt eine monatlich wiederkehrende Leistung nach diesem Landesgesetz zum 1. Dezember 1999 nicht mehr als 22.500 S monatlich, ist die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2000 abweichend vom § 41 Abs. 2 und 3 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen: Die monatlich wiederkehrende Geldleistung ist zu erhöhen,

1. wenn sie nicht mehr als 7.000 S monatlich beträgt, um 1,5 %,

2. wenn sie über 7.000 S bis zu 8.000 S monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z. 1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7.000 verminderten Wertes der monatlich wiederkehrenden Geldleistung zur Zahl 1.000 errechnet,

3. wenn sie über 8.000 S bis zu 9.750 S monatlich beträgt, um 200 S,

4. wenn sie über 9.750 S bis zu 10.400 S monatlich beträgt, um jenen Betrag, der sich aus der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z. 3 um zehn Groschen für jeden Schilling, der 9.750 S übersteigt, ergibt,

5. wenn sie über 10.400 S bis zu 22.500 S monatlich beträgt, um 135 S.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach diesem Landesgesetz - mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage - und nach dem Oö. Nebengebührenzulagengesetz um den sich aus Abs. 1 Z. 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 bis 5 ist nur die Grundleistung (Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder entsprechende Leistung) um den sich aus Abs. 1 Z. 3 bis 5 ergebenden Betrag zu erhöhen. Sonstige Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung sind nicht zu erhöhen."

Artikel III

Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion nach Abs. 1 ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind. Dies ist in der Ausschreibung gemäß Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen."

2. § 10 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht

1. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens an bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

2. während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung,

3. während der Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung,

4. während eines Urlaubs oder eines Karenzurlaubs von mehr als drei Monaten,

5. während einer Freistellung gemäß §§ 70a und 70b Oö. LBG und

6. während der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes."

3. § 12 lautet:

"§ 12

Weiterbestellung

(1) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, dass

1. er mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird oder

2. ein Gutachten zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor dem Inhaber der Funktion bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten der Begutachtungskommission zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird.

(3) Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

(4) Im Fall des Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 hat der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor die Begutachtungskommission mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung zu befassen.

(5) Die Begutachtungskommission hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vereinbarten bzw. vorgegebenen Ziele zu beurteilen. Sie hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Sie kann Unterlagen und Auskünfte einholen und hat ihr Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens zu erstatten. Vor Erstattung eines Gutachtens, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, ist der Inhaber der Funktion von der Begutachtungskommission zu hören.

(6) Das Gutachten der Begutachtungskommission hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion

1. mit dieser für weitere fünf Jahre befristet betraut wird,

2. mit dieser nicht mehr betraut wird oder

3. vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen werden soll.

Ein Gutachten, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Der Landeshauptmann bzw. der Landesamtsdirektor hat dem Inhaber der Funktion

1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer endgültig mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestellungsdauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht oder

2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

Dies gilt auch, wenn die Begutachtungskommission ihr Gutachten nicht rechtzeitig abgibt."

4. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bestellung der Leiter in bzw. von sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Landes, insbesondere auch der ärztlichen Leiter sowie Abteilungs- und Institutsleiter in Krankenanstalten des Landes, hat nach Maßgabe dieses Abschnitts eine Ausschreibung jedenfalls in der Amtlichen Linzer Zeitung voranzugehen."

5. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Betrauung mit einer leitenden Funktion nach Abs. 1 ist befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren auszusprechen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind. Dies ist in der Ausschreibung gemäß Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen. Diese Bestimmung gilt nicht für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Oö. Verwaltungssenats."

6. § 17 lautet:

"§ 17

Weiterbestellung

§ 12 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Landeshauptmanns bzw. des Landesamtsdirektors die Landesregierung zuständig ist."

7. Nach § 38 wird folgender § 39 angefügt:

"§ 39

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000

Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2000 bereits befristet bestellten Leiter gelten als befristet auf fünf Jahre bestellt, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer letzten Bestellung."

Artikel IV

Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 37/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 werden die Worte "Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl. Nr. 663/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 716/1992" durch die Worte "Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl. II Nr. 24/1997" ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 4 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut."

3. § 10 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate betragen."

4. Dem § 10 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubs der Dienstbehörde bis zum Ende der Frist des § 4 Abs. 1 bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. Die Dienstnehmerin kann spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubs bekanntgeben, dass sie den Karenzurlaub verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 trotzdem gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(8) Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet, endet der Karenzurlaub nach diesem Landesgesetz. Die Dienstnehmerin gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Landesgesetz gewährten Karenzurlaubs als gegen Entfall der Bezüge im Sinn der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es die Dienstbehörde verlangt, hat die Dienstnehmerin den Dienst vorzeitig anzutreten."

5. § 11 lautet:

"§ 11

Teilung des Karenzurlaubs zwischen Mutter und Vater

(1) Der Karenzurlaub kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil des Karenzurlaubs der Dienstnehmerin muss mindestens drei Monate betragen. Er ist in dem im § 10 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Mutter gleichzeitig mit dem Vater Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub einen Monat vor dem im § 10 Abs. 1 bzw. § 11a Abs. 1 letzter Satz genannten Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs des Vaters der Dienstbehörde Beginn und Dauer des Karenzurlaubs bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden.

(4) Im Übrigen sind § 10 Abs. 2 und 3, § 11b und § 15 anzuwenden."

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Aufgeschobener Karenzurlaub

(1) Der Dienstnehmerin kann auf ihr Verlangen gewährt werden, dass sie drei Monate ihres Karenzurlaubs aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern nicht wichtige dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Dabei ist das Erfordernis des geordneten Dienstbetriebes und der Anlass der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Das Verlangen ist spätestens zu den im § 10 Abs. 7 oder § 11 Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekanntzugeben. Aufgeschobener Karenzurlaub kann jedoch nur dann genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 10 oder 11 spätestens

1. mit Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes,

2. wenn auch der Vater aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes

geendet hat.

(2) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlass des Schuleintritts der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubs gewährt werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht den Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubs.

(3) Der Beginn des nach Abs. 1 gewährten aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubs ist der Dienstbehörde spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekanntzugeben.

(4) Lehrerinnen können einen aufgeschobenen Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen."

7. Nach § 11a (neu) wird folgender § 11b eingefügt:

"§ 11b

Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivmutter) oder

2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegemutter),

und mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst pflegt, hat Anspruch auf Karenzurlaub.

(2) Die §§ 10 bis 11a sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. der Karenzurlaub nach den §§ 10 und 11 beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters;

2. nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub nach den §§ 10 und 11 unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, hat sie Beginn und Dauer des Karenzurlaubs der Dienstbehörde unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen;

3. nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonats, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder in unentgeltliche Pflege, kann sie Karenzurlaub bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr hinaus in Anspruch nehmen.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an, oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten. Der Karenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(4) Anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft nach § 2 Abs. 4 tritt die Mitteilung von der Annahme an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung, ein Kind in Pflege nehmen zu wollen. In beiden Fällen hat die Mitteilung weiters zu enthalten, ob die Gewährung eines Karenzurlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung nach § 13a verlangt wird."

8. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dasselbe gilt bei Verhinderung eines Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt."

9. § 12 Abs. 2 Z. 5 lautet:

"5. Wegfall des gemeinsamen Haushalts des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind oder der überwiegenden Betreuung des Kindes."

10. § 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Im Übrigen sind § 10 Abs. 2 und 3, § 11b und § 15 anzuwenden."

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

Recht auf Information

Während eines Karenzurlaubs ist die Dienstnehmerin über wichtige Ereignisse im Dienstbetrieb, die die Interessen der karenzierten Dienstnehmerin berühren, insbesondere Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren."

12. § 13 Abs. 1 bis 5 lauten:

"(1) Die Dienstnehmerin kann die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte (Teilzeitbeschäftigung) bis zum Ende des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist gemäß § 4 Abs. 1 in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin kann aber über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(2) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Landesgesetz, dem Oö. EKUG 2000 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch

genommen, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden;

2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(3) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend vom Abs. 2 vor oder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(4) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muss mindestens drei Monate dauern und beginnt entweder

1. im Anschluss an die Frist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 oder

2. einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder

3. im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Landesgesetz, dem Oö. EKUG 2000, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder

4. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(5) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 oder einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) in Anspruch zu nehmen, hat sie der Dienstbehörde die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen und deren Dauer, Ausmaß und Lage bis zum Ende der Frist nach § 4 Abs. 1 bekanntzugeben und nachzuweisen, dass der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt die Dienstnehmerin Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch, hat sie dies spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung des Vaters der Dienstbehörde bekanntzugeben. Wird die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung von der Dienstbehörde abgelehnt, so hat die Dienstnehmerin binnen weiteren zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will."

13. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Wird anstelle von Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubs gemäß § 11b.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann beginnen:

1. unmittelbar mit der Annahme oder Übernahme des Kindes, allein oder gleichzeitig mit dem Vater oder

2. im Anschluss an einen Karenzurlaub oder

3. im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z. 1 hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung der Dienstbehörde unverzüglich bekanntzugeben; in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 oder 3 spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubs oder vor dem Ende der Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(4) Im Übrigen ist § 13 anzuwenden."

14. Nach § 15 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

"(5a) Abweichend vom Abs. 5 kann die Dienstnehmerin während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs gemäß § 11 durch den anderen Elternteil einen Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis erwerben.

(5b) Während der Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 13 kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden."

15. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

"§ 18

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000

Ansprüche, die durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2000 neu geschaffen wurden, haben nur Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 2000 geboren wurde."

Artikel V

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 15 lautet:

"15. **Gefährliche Arbeitsstoffe**:

a) explosionsgefährliche Arbeitsstoffe,

b) brandgefährliche Arbeitsstoffe,

c) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe,

d) biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 (unwahrscheinliche Krankheitsverursachung) gemäß Art. 2 lit. d Z. 1 der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71, der Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41, sowie der Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997 und der Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer

gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997, S. 17, handelt, sowie

e) gefährliche chemische Arbeitsstoffe gemäß Art. 2 lit. b der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11;"

2. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung hat in Durchführung des 3. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Ermittlung, Beurteilung und Einstufung von gefährlichen Arbeitsstoffen;

2. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;

3. Maßnahmen bei erhöhter Exposition;

4. die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen;

5. Grenzwerte;

6. die Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, die Messverfahren, Verfahren der Probennahme, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen, Bewertung der Messergebnisse und die Zeitabstände der Messungen;

7. Regelungen bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe;

8. Regelungen bei der Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe;

9. das Verzeichnis der Bediensteten, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.

In diesen Verordnungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, samt Anhängen in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74,

- die Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S. 22,

- die Richtlinie 96/94/EG vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 86, und die dazu ergangenen Einzelrichtlinien, nämlich

- die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16, und

- die Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12, sowie insbesondere

- die Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1,

- die Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 93/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71, und der Richtlinie 95/30/EG vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41, sowie der Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997, und der Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997, S. 17,

- die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11,

- die Richtlinie 78/610/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12."

3. § 35 lautet:

"§ 35

Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

Die Landesregierung hat in Durchführung des 4. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie Untersuchungen der Hörfähigkeit erforderlich machen, und die Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind und die Zeitabstände zwischen diesen Untersuchungen (§ 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2);

2. die Durchführung von Untersuchungen, wobei in Richtlinien insbesondere festzulegen ist, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologische Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind (§ 32).

In diesen Verordnungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74,

- die Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 137 vom 24.5.1986, S. 28,

- die Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG, ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4, sowie der Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG, ABl. Nr. L 138 vom 1.6.1999, S 66,

- die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11,

- die Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 93/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71, und der Richtlinie 95/30/EG vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41, sowie der Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997 und der Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997, S. 17,

- die Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12,

- die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983 in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16,

- die Richtlinie 78/610/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12."

4. § 46 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft der gemäß Abs. 3 bestellten Mitglieder ruht in den Fällen

1. der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

2. der (vorläufigen) Suspendierung,

3. der Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung,

4. eines Urlaubs oder eines Karenzurlaubs von mehr als drei Monaten,

5. einer Freistellung nach den §§ 70a und 70b Oö. LBG oder § 25b Oö. LVBG und

6. der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes."

Artikel VI

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen

Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1988

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, LGBl. Nr. 32, wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird folgender § 11a angefügt:

"§ 11a

Leiterobjektivierung

Für die Auswahl von Bewerbern um schulfeste Leiterstellen wird zusätzlich zu den im § 26 Abs. 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1998, angeführten Auswahlkriterien das Auswahlkriterium "Ergebnis mindestens eines Testverfahrens, das zur Ermittlung der für die Leitung einer Schule erforderlichen Fähigkeiten geeignet ist" festgelegt."

Artikel VII

Änderung des Oö. Landes- Personalvertretungsgesetzes

Das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 72/1985, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:

"e) Bedienstete an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an der Akademie für Gesundheitsberufe, an den Medizinisch-technischen Akademien und an der Hebammenakademie."

Artikel VIII

Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 lautet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002:

"(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf jeweils 20 % des ruhegenussfähigen Monatsbezugs zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen."

2. § 5 Abs. 4 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage (§ 4 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes) nicht übersteigen."

Artikel IX

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel I (Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

- Z. 33 (§ 22a Abs. 2) rückwirkend mit 1. Jänner 2000;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. April 2001.

2. Artikel II (Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

- Z. 3 (§ 6 Abs. 3) mit 1. Jänner 2003;

- Z. 8 (§ 58 Z. 4) rückwirkend mit 1. Jänner 2001;

- Z. 9 (§ 62e) rückwirkend mit 1. Jänner 2000;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. April 2001.

3. Artikel III (Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

mit 1. April 2001.

4. Artikel IV (Oö. Mutterschutzgesetz):

rückwirkend mit 1. Jänner 2001.

5. Artikel V (Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998):

mit 1. April 2001.

6. Artikel VI (Oö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988):

mit 1. April 2001.

7. Artikel VII (Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz):

rückwirkend mit 1. Jänner 1994.

8. Artikel VIII (Oö. Nebengebührenzulagengesetz):

- Z. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 2000;

- Z. 2 mit 1. Jänner 2003.